

## **Taxordnung für die Servicewohnungen Alterszentrum Breite, Haus Steig (Villa)**

gültig ab 1. März 2022

---

### **1. Grundtaxe**

Bei Belegung durch 1 Person pro Person und Tag	Fr. 105.00
Bei Belegung durch 2 Person pro Person und Tag	Fr. 91.50

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrrichtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemöbilien (Bett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Wäscheversorgung, Reinigungen.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms wie Altersgymnastik und Gedächtnistraining, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feueeralarm, permanente Nachtwache, weitere Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflegetaxe finanziert sind.

### **2. Pflegetaxen <sup>1)</sup>**

Die Pflegetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflegetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflegematerialpauschale oder -abrechnung wird in einem Vertrag mit den Versicherungen geregelt und geht zu Lasten der Versicherungen. Bis

auf einen Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 (10 Prozent von Kosten bis 7'000.00) werden diese Beträge durch die Krankenkassen rückerstattet.

Die Pflögetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

### 3. Rückvergütungen <sup>2)</sup>

Nicht bezogene Mahlzeiten werden erstattet:

Morgenessen pro Person und Tag	Fr. 4.00
Mittagessen pro Person und Tag	Fr. 8.00
Nachtessen pro Person und Tag	Fr. 6.00

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital- oder Kuraufenthalt oder Ferien pro Person und Tag (keine zusätzliche Mahlzeitenrückvergütung)	Fr. 20.00
---	-----------

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung pro Person und Tag	Fr. 20.00
---	-----------

### 4. Nebenleistungen

Eintrittspauschale	Fr. 200.00
--------------------	------------

Todesfallkosten	Fr. 250.00
-----------------	------------

Schlussreinigung	Fr. 300.00
------------------	------------

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt	Fr. 60.00
---------------------------	-----------

---

#### Fussnote:

- 1) Stadtratsbeschluss vom 16. November 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Oktober 2021. Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2021
- 2) Stadtratsbeschluss vom 22. Februar 2022, tritt per 01.03.2022 in Kraft.